



## **Gemeinde Rhäzüns**

**Gesetz über die Entschädigung von  
Behörden und nebenamtlichen Funktionären**

## **1. Behördemitglieder**

Behördemitglieder sind:

- die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- Gemeindepräsident/in
- die Mitglieder des Gemeindevorstandes
- die Mitglieder des Schulrates
- die Mitglieder der Baukommission

## **2. Nebenamtliche Funktionäre**

Nebenamtliche Funktionäre sind:

- Mitglieder in Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Flächenbeauftragter

## **3. Entschädigung Gemeindepräsident/in und Mitglieder des Gemeindevorstandes**

Das Fixum der/des im Nebenamt tätigen Gemeindepräsidentin oder Präsidenten beträgt 60 %, dasjenige der im Nebenamt tätigen Mitglieder des Gemeindevorstandes 5 % der Gehaltsklasse 22 (Präsident) bzw. 21 (Vorstandsmitglieder), Stufe Maximum (exkl. 13. Monatslohn) laut kantonaler Gehaltstabelle. Es besteht kein Anspruch auf den 13. Monatslohn.

Die Auszahlung des Fixums erfolgt jeweils nach Absprache mit den Departementsvorstehern.

In diesem Fixum enthalten sind die mit der Ausübung des Amtes anfallenden Tätigkeiten.

Für Sitzungen, Sitzungsvorbereitungen und Sitzungsnachbearbeitungen des Schulrates, der Baukommission und allen übrigen, vom Gemeindevorstand eingesetzte Kommissionen und Arbeitsgruppen werden der/die Gemeindepräsident/in und die Mitglieder des Gemeindevorstandes nach effektivem Zeitaufwand gemäss Ziff. 6 entschädigt.

## **4. Entschädigung der übrigen Behördemitglieder**

Die übrigen Behördemitglieder (Geschäftsprüfungskommission, Schulrat, Baukommission) werden nach dem effektiven Zeitaufwand für Sitzungen, Sitzungsvorbereitungen, Abordnungen, Augenscheine und anderweitige Beanspruchung inner- und ausserhalb der Gemeinde gemäss Ziff. 6 entschädigt.

## **5. Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre**

Die nebenamtlichen Funktionäre und die übrigen Mitglieder von Kommissionen, die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindevorstand ernannt sind, werden nach dem effektiven Zeitaufwand für Sitzungen, Sitzungsvorbereitungen, Abordnungen, Augenscheine und anderweitigen Beanspruchungen inner- und ausserhalb der Gemeinde entschädigt, sofern die Entschädigung nicht in einem separaten Besoldungsreglement geregelt ist (z.B. Feuerwehr).

## **6. Taggelder und Stundenansätze**

Für den rapportierten Zeitaufwand wird ein Ansatz von Fr. 30.--/Std. entschädigt, höchstens aber Fr. 300.-- pro Tag.

## **7. Teuerungsanpassung**

Das Fixum gem. Ziff. 3 richtet sich nach der jeweiligen kantonalen Gehaltstabelle.

Die übrigen Entschädigungen werden durch den Gemeindevorstand periodisch den neuen Verhältnissen angepasst.

## **8. Spesenentschädigungen**

Die Spesenentschädigungen richten sich grundsätzlich nach dem Spesenreglement zur Personalverordnung der Gemeinde Rhäzüns.

## **9. Inkrafttreten**

Dieses revidierte tritt per 1. Januar 2016 in Kraft (Beschluss GV vom 03. November 2015).

Rhäzüns, 29. Dezember 2015

**Gemeindevorstand Rhäzüns**